Kreis Solingen

Bürgermeisterei Richrath

Register

der

Heirathes-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden
nd achthundert und neun und neunzig
Richrath bestimmt ist, und

Präsidenten des Landgerichts
dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Düsseldorf am 5. November 1828

L. S.

Manderbach

Hr. Polizeym
Lgst. Richrath
25 — 1.

Kreis Solingen

Bürgermeisterei Richrath

Register

der

Heirathes-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und neun und neunzig für die Bürgermeisterei Richrath bestimmt ist, und fünfzig Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Landgerichts zu Düsseldorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Düsseldorf am 5. November 1828

L. S.

Mallenbröy

Assessor

№ 1. **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und neunzig, den neunten Januar Vormittags drei ——— Uhr, erschienen vor mir Paul von Berthel ——— beigeordneter Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Peter Winterberg Witwer von Katharina Henseler fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Schlebusch Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tuchscheerer ——— wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf zweyter Sohn des zu Schlebusch verstorbenen Tuchscheerers Johann Winterberg und der Johann Nagelschmidt, Ackersleute, Peter ——— wohnhaft zu Schlebusch Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei zu gegenwärtig und in diese Ehe einwilligend ———

und die Johann Bois ——— vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bandmacherin ———, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyte jährige Tochter des Peter Bois Tuchscheerer ——— und der Christine Hortenbach, Ackersleute, bei Lebzeiten wohnhaft zu Benrath Regierungs-Departement Düsseldorf, beide verstorben. ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage des Monats December vorigen Jahres und die andere am vierten Sonntage desselben Monats und Jahres: daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A, die Einzeichnungen: ———

1, die Geburtsurkunde des Bräutigams ———

2, die Todtenurkunde von Katharina Henseler, gewesener Ehefrau des Bräutigams ———

3, die Todtenurkunde des Vaters des Bräutigams. ———

4, die Todtenurkunde des Vaters der Braut ———

5, die Todtenurkunde der Mutter der Braut ———

B, und den Auszug aus der fünften Abtheilung 4, Geburtsbuch der Braut vom laufenden Jahrgange 1806 vier und zwanzig Act No 21.

2 Todesurkunde des Gerbers Johann Heinrich Linn vom siebenzehnten Februar 1800 vier und vierzig Akt No. 95. 3, Todesart des Gerbers Heinrich Linn zu Immigrath gleichfalls Linn vom siebenzehnten Februar 1800 sieben und vierzig Akt No. 50. 4, Todesart des Gerbers Heinrich Linn zu Immigrath Linn vom siebenzehnten Februar 1800 vier und vierzig Akt No. 10. 5, Todesart des Gerbers Heinrich Linn zu Immigrath Linn vom siebenzehnten Juli 1800 zwei und vierzig Akt No. 77. Nachdem seiner Majestät des Königs und Landesherrn als Grafen von Mörs, Wesel, Cleve, Geldern, Zütphen und Lingen, Herrn zu Ravenstein, Gelderland, Overyssel, Friesland, Groningen, Drenthe, Herrn zu Utrecht, Herrn zu Frankfurt, Herrn zu Hamm, Lingen, Mörs, Wesel, Cleve, Geldern, Zütphen, Ravenstein, Gelderland, Overyssel, Friesland, Groningen, Drenthe, Utrecht, Frankfurt,

3. Ihre Urkunde die erste Ehegattin des Bräutigams, Akt Nummer acht und neunzig, des Jahrgangs einhundert achtundvierzig ——————

4. Gebürts-Urkunde des Bräutigams, Akt Nummer zwei und zwanzig, des Jahrgangs einhundert zwei und zwanzig.

5. Ihre Urkunde des Vaters des Bräutigams, Akt Nummer acht, des Jahrgangs einhundert achtundzwanzig zwei und dreißig ——————

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Scherf und Maria Catharina Eich ——————

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paul Scherf, fünf und dreißig —— Jahre alt, Standes Tagelöhner ——, zu Reuschrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Theodor Scherf, drei und dreißig —— Jahre alt, Standes Tagelöhner —— zu Reuschrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Everhard Scherf, neun und zwanzig —— Jahre alt, Standes Tagelöhner —— zu Reuschrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Peter Schwan, fünf und sechszig —— Jahre alt, Standes Arbeiter ——, zu Reuschrath wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung hat die neue Ehegattin sowie die Herr Everhard Scherf und Peter Schwan mit mir Standes Beamten unterschrieben, nicht aber der neue Ehegatte, die unterschriftlichen Zeugen Paul Scherf und Theodor Scherf erklärten, schreibens unkundig zu sein ——————

Marie Catharina Eich
Everhard Scherf
Peter Schwan

№ 3 Heirathes-Urkunde. 94

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert einzig neun, am zweiten März, Vormittags um zwei —— Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roellen —— Bürgermeister von Richrath —— als Beamter des Personenstandes, der Johann Friedrich Bertram —— neun und zwanzig —— Jahre alt, geboren zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner —— wohnhaft zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und dreißig jähriger Sohn des zu Neusrath verlebten Ackermanns Jacob Bertram und der verwittibten Maria Christine Jansen wohnhaft zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Letzteren persönlich anwesend, und in diese Ehe einwilligend ——————

und die Jungfrau Carolina Friedrichs, zwei und zwanzig —— Jahre alt, geboren zu Altenhof Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ihres —— , wohnhaft zu Trompete Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und dreißig jährige Tochter des zu Trompete wohnenden Ackermanns Heinrich Friedrichs —— und der verlebten Anna Catharina Stocker, bei Lebzeiten wohnhaft zu Förstchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Letztere persönlich anwesend, und in diese Ehe einwilligend. ——————

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage des verwichenen Monats Februar und die andere am dritten Sonntage des verwichenen Monats Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Beigebrachten: ——————

1. Geburtsschein des Bräutigams, ——————
2. Auszug des Todten-Urkunden über den Tod der Wittwe des verstorbenen, laut ausgestellt von dem Bürgermeister Amts zu Leichlingen unter dem neunten Februar des Jahres ——————
3. Dispensirung über erfolgte Verkündigung des Ehevorhabens in Leichlingen, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Leichlingen unterm siebenten Hay.

B. die auf dem hiesigen Bürgermeister-Amte befindlichen
4. Geburts-Urkunden des Bräutigams, des Mannes neun-
hundert fünf und zwanzig, und Taufzeugniß nicht-
christlich neunzehn. —
5. Sterbe-Urkunden des Vaters Wilhelm, Akt Num-
mer drei und siebzig des Jahrgangs neunzehn-
hundert acht und zwanzig. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Friedrich Bertram und Carolina Friederike —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Bertram acht und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikant, zu Neuenhaus wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Theodor Schmitz, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Neuenhaus wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Adolph Hamacher drei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Leichlingen wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten und des Jacob Bläckes acht und achtzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Solingen wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, wie die Zeugen und mir unterschrieben, nachdem die Akten und neuen Ehegatten vorhanden, Schreiberei nicht zu sein,

J. F. Bertram Carolina Friedrichs
Heinrich Heidtkötter
Peter Johann Bertram
Theodor Schmitz
Jacob Wolf Hamacher
J. Hahles

№ 4. **Heiraths-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, am acht und zwanzigsten April Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Rosellen Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Heck, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ballenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Baumberg verstorbenen Küsters Gerhard Heck und der daselbst gewesenen verstorbenen Anna Catharina Zündorf, die Ehegatten wohnhaft zu Baumberg Regierungs-Departement Düsseldorf. —

und die Jungfrau Elisabeth Dünwald, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Richrath verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Dünwald und der gewesenen Anna Catharina Rauen letzter wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf und hier persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Sonntage dieses Monats April und die andere am dritten Sonntage dieses Monats April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Bürgerrolle: Keine. —

B. die von dem hiesigen Bürgermeister-Amte beigebrachten:

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams, Akt Nummer neun und dreißig, des Jahrgangs neunzehnhundert achtzehn, —
2. Sterbe-Urkunde des Vaters desselben, Akt Nummer neun und dreißig, des laufenden Jahrgangs, —
3. Sterbe-Urkunde der Mutter desselben, Akt Nummer eins hundert neun, des Jahrgangs neunzehnhundert zwei und achtzig, —
4. Sterbe-Urkunde, des Großvaters des Bräutigams mütterlicher

Taufe, vom Sechsten Septembre, tausend achthundert zwei und sechzig.

5, Geburts- resp. Todtenurkunde der Großmutter des Bräutigams mütterlicher Seite, Act Nummer zwei tausend vierhundert fünfzehn.

6, Geburts-Urkunde des Großvaters des Bräutigams mütterlicher Seite vom sechs und zwanzigsten Januar tausend achthundert vierzig und sechs.

7, Geburts-Urkunde der Großmutter des Bräutigams mütterlicher Seite vom achten Mai tausend achthundert neun und zwanzig.

8, Geburts-Urkunde der Braut, Act Nummer sechs und zwanzig, des Jahrgangs tausend achthundert sieben und zwanzig.

9, Geburts-Urkunde des Vaters der Braut, Act Nummer zwei und zwanzig des Jahrgangs tausend achthundert vierzig und vier.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Heck und Elisabeth Dünwald

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wierscheid zwei und vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Richrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Peter Koch, acht und vierzig Jahre alt, Standes Leinweber zu Richrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Gerhard Roemacher zwei und vierzig Jahre alt, Standes Polizeidiener zu Berghausen wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Heinrich Gladbach, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Reuscrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung hat ein jeder Ehegatte so wie ein jeder Zeuge mit mir unterschrieben und der neue Ehegatte so wie ein jeder der neuen Ehegatten erklärten, Schreiben zu können.

Heck
Johann Wierscheid
Peter Koch
Gerhard Roemacher
Heinrich Gladbach

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am vierten Mai Nachmittags um acht Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roellen Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Peter Jacob Weyer, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Richrath verstorbenen Tagelöhners Jacob Weyer und der gewesenen Margaretha Stein, Letztere wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und sind persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend

und die Jungfrau Agnes Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geisbach Regierungs-Departement Cöln, Standes ohne, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Hilden wohnenden Ackers Jacob Becker und der zu Richrath verstorbenen Elisabeth Hybinger, gestorben wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Letztere sind hierbei Anfalls persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage des vorigen Monats April und die andere am vierten Sonntage des vorigen Monats April — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Beigebrachten:

1) Geburtsschein der Braut ausgestellt vom Bürgermeister-Amte zu Hennef unter dem sechsten April tausend achthundert

B. Die auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau befindlichen:

1) Geburts-Urkunde des Bräutigams, Act Nummer hundert und zwei des Jahrgangs tausend achthundert zwei und zwanzig.

2. Probe-Urkunde das Vaters der Bräutigamin, der Ackermann ein und siebenzig, das Jahrgang einhundert achtundsechszig und dreißig

3. Probe-Urkunde der Mutter der Braut, der Ackermann fünfzig, das Jahrgang einhundert achtundachtzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Jacob Weyer und Agnes Fischer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Jüngeler, zwei und sechszig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Schein de neuen Ehegatten, des Joseph Spielmann, acht und fünfzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Richrath am Hollhaus wohnhaft, welcher ein Lekantor de neuen Ehegatten, des Wilhelm Stettes, drei und sechszig Jahre alt, Standes Weber zu Richrath wohnhaft, welcher ein Lekantor de neuen Ehegatten und des Engelbert Maibücher, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hollhaus wohnhaft, welcher ein Lekantor de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, der Vater der neuen Ehegattin, so wie die Zeugen Maibücher mit mir unterschrieben, indem die Mutter der neuen Ehegattin, so wie die drei zugezogenen Zeugen erklärten, wegen Schreibens nicht unterschreiben zu können.

Peter Jacob Weyer
Agnes Fischer

Jacob Spielmann
Engelbert Maibücher

№ 6. **Heiraths-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am vierten Mai, Morgens um neun Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselen Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Schmied Jacob Hardt, fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Baumberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witwer und Anna Catharina Esser wohnhaft zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Baumberg verstorbenen Schmieds Jacob Hardt und der gewesenen Anna Catharina Roselen Letzteren wohnhaft zu Baumberg Regierungs-Departement Düsseldorf, und hierbei persönlich anwesend, und in seine Heirath einwilligend

und die Jungfrau Sophia Schwan acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Haushälterin, wohnhaft zu Wersten Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Neusrath verstorbenen Ackerers Peter Schwan und der verstorbenen Cäcilia Herkenrath, drei Jahre alt, wohnhaft zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Letztere hierbei ebenfalls persönlich anwesend, und in seine Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Sonntage des vorigen Monats April und die andere am ersten Sonntage dieses Monats Mai

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Beigebrachten

1. Einwilligungs-Urkunde, platt gefaltet, der Eltern der Braut lebenslich in Benrath, ausgestellt vom Bürgermeister-Amte daselbst, unterm gestrigen Tage,

B. die auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Bureau aufbewahrten:

1. Geburts-Urkunde der Bräutigams, der Kaufmann ein und fünfzig, das Jahrgang einhundert achtundsechszig und dreißig

2. Probe-Urkunde der Mutter desselben, der Kaufmann ein und fünfzig, das Jahrgang einhundert achtundachtzig und dreißig

3. Urkunde über den Tod der ersten Ehefrau desselben, Act Nummer dreizehn, ausgefertigt den [illegible] ——
4. Geburts-Urkunde der Braut, Act Nummer [illegible] ausgefertigt [illegible] ——
5. Urkunde über den Tod der Mutter derselben, Act Nummer einhundert neunzehn des Jahrgangs achtzehnhundert achtundsiebenzig. ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Jacob Hardt und Sophia Schwan hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Joseph Hardt vier und zwanzig —— Jahre alt, Standes Ackerer ——, zu Baumberg — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin, des Peter Adolph Hegarten fünf und fünfzig —— Jahre alt, Standes Ackerer —— zu Widdauen —— wohnhaft, welcher ein Verwandter — der neuen Ehegattin, des Johann Peter Heinrich dreißig —— Jahre alt, Standes Maurer —— zu Neurath —— wohnhaft, welcher ein Verwandter — der neuen Ehegatten und des Heinrich Schwan drei und dreißig —— Jahre alt, Standes Ackerer ——, zu Neurath — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, der Vater der neuen Ehegattin so wie die zwei Zeugen mit mir unterschrieben, nachdem die Mutter der neuen Ehegatten erklärt schreiben unkundig zu seyn. ——

Jacob Hardt.
Sophie Schwan
Joh. Heinrich Hardt
Heinr. Jos. Hardt
z. Zt. Ehemann
Johannes Neuschl
Hein. Schwan

Siegel

№ 4

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am sechs und zwanzigsten Mai Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Albert Boras, dahier wohnhaft, Beigeordneter in Verhinderung des Bürgermeisters von Richrath ——, als Beamter des Personenstandes, der Hermann Joseph Felten sechs und zwanzig —— Jahre alt, geboren zu Bockelmünd Regierungs-Departement Cöln ——, Standes Bäckergeselle, wohnhaft zu Brauweiler — Regierungs-Departement Cöln —— großjähriger Sohn des zu Cöln verstorbenen Bäckermeisters Peter Joseph Felten und der gewesenen verstorbenen Catharina Brücken ohne Gewerbe wohnhaft zu Bockelmünd Regierungs-Departement Cöln, welcher hierbei gegenwärtig ausdrücklich anerkannt, und in diese Heirath ausdrücklich einwilligend und die Jungfrau Anna Odilia Hubertina Reiß, ein und zwanzig —— Jahre alt, geboren zu Herrig —— Regierungs-Departement Cöln ——, Standes ohne ——, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Richrath verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Reiß —— und der verstorbenen Catharina Seßen ohne Gewerbe wohnhaft zu Herrig —— Regierungs-Departement Cöln ——, welche hierbei gegenwärtig ausdrücklich anerkannt und in diese Heirath einwilligend. ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath, Klingenberg und Hilgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Sonntage, d. 8. Monats Mai —— und die andere am dritten Sonntage, d. 15. Monats Mai. ——

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——

A. Die Beigebrachten: ——
1. Geburts-Schein des Bräutigams. 2. Geburts-Schein der Braut.
3. Heirathsschein des Vaters der Mutter des Bräutigams,
4. Heirathsschein des Vaters der Mutter der Braut
5. einmalig ausgefallene von dem Königlichen Landrathsamte hierselbst ertheilte zu Cöln unter dem fünften Mai dieses Jahres 5. Dispensirungen über nachgesuchte Heirath in Ansehung des Grades der Blutsverwandtschaft
6. und ausgefallene von dem betreffenden Kirchspiels-

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am einundzwanzigsten Mai, Mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Albert Braß, Beigeordneter der Bürgermeisterei Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Winterberg, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Holzhausen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Holzhausen verstorbenen Ackerers Gerhard Winterberg und der gewesenen Gertrud Nagelschmidt wohnhaft zu Hilgenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, hierzu persönlich anwesend und mir diese Heirath anmeldend,

und die Jungfrau Gertrud Esser, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Rheydt verstorbenen Ackerers Peter Esser und der gewesenen Elisabeth Schroers, letztere wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, hierzu persönlich anwesend und diese Heirath annehmend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Sonntage dieses Monats Mai und die andere am dritten Sonntage dieses Monats Mai daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Heirathsakten:

a) Geburtsschein des Bräutigams; b) Verhörschein über den Tod des Vaters desselben, beide ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Schlebusch, unter dem gestrigen Mai dieses Jahres.

B. Die auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Bureau beruhenden:

1., Geburts-Urkunde der Braut, Ad Nummerum eins dreißig des Jahrgangs einhundert achtundsiebenzig

---

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Hermann Joseph Peltzen und Anna Odilia Hubertina Rey

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Robert Kreishöther dreiundzwanzig Jahre alt, Standes Müller, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Friedrich Krüpkau fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Gutsbesitzer, zu Monheim wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Grün fünfundvierzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Langerfeld wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Gerhard Bloemacher zweiundvierzig Jahre alt, Standes Polizeisergeant, zu Barmen wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, Zeugen und Beamter diese Urkunde wie folgt unterschrieben.

Hermann Joseph Peltzen
Rey

Robert Kreishöther
F. Krüpkau
Friedrich Wilhelm Grün
Gerhard Bloemacher
Albert Braß.

2. Urkunde über den Akt des Ablebens der Frau Wittwe Heinrich Peters, geborene Margaretha Catharina Gärtner, ohne Gewerbe, geboren zu Vohwinkel, wohnhaft gewesen zu Richrath, Bürgermeisterei Richrath, Kreis Solingen, Regierungs-Departement Düsseldorf, gestorben daselbst am siebenten Januar tausend achthundert neun und vierzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Winterberg und Gerhard Peters

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Peters, acht und zwanzig — Jahre alt, Standes Weber zu Richrath wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Jacob Schwieren, drei und neunzig — Jahre alt, Standes Maurer — zu Richrath — wohnhaft, welcher ein Halbbruder der neuen Ehegattin, des Gerhard Peiffer sieben und sechzig — Jahre alt, Standes Wirth — zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Schmittberg, vierzig — Jahre alt, Standes Maurer — , zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die beiden Peiffer und Schmittberg mit mir unterschrieben, indem die beiden Ehegatten, die vermittelnden Zeugen und selbst die beiden genannt aufgeführten Zeugen erklärten, wegen Schreibens-Unkunde nicht unterschreiben zu können.

Gerhard Peiffer

Wilhelm Schmittberg Albert Brass

№ 9

Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am siebenten Januar Vormittags um neun — Uhr, erschienen vor mir Albert Brass, daterigem Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Richrath — als Beamter des Personenstandes, der Peter Gottfried Freitag, dreißig — Jahre alt, geboren zu Wipperfeld — Regierungs-Departement Düsseldorf —, Standes Tagelöhner — wohnhaft zu Wipperfeld — Regierungs-Departement Düsseldorf — zweijähriger Sohn des verstorbenen Tagelöhners Heinrich Freitag — und der verstorbenen Elisabeth Schmitz, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Wipperfeld — Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Anna Catharina Gärtner, neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Vohwinkel — Regierungs-Departement Düsseldorf —, Standes ohne —, wohnhaft zu Wipperfeld — Regierungs-Departement Düsseldorf —, zweijährige Tochter des zu Vohwinkel verstorbenen Tagelöhners Caspar Gärtner — und der verstorbenen Sibilla Pelzer, bei Lebzeiten — wohnhaft zu Vohwinkel — Regierungs-Departement Düsseldorf —,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath — Statt gehabt haben, nämlich die erste am Dritten Sonntage des vorigen Monats Mai — und die andere am vierten Sonntage des vorigen Monats April — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die beigebrachten

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams, d. d. Richrath, 2. November tausend achthundert neun und zwanzig, beglaubigt durch Albert Brass, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Richrath, 3. Geburts-Urkunde der Braut, d. d. Vohwinkel, 4. November tausend achthundert neun und zwanzig, beglaubigt durch Johann Wilhelm Kamp, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Vohwinkel, 5. Todes-Urkunde des Vaters der Braut, d. d. Vohwinkel, 6. Januar tausend achthundert neun und vierzig, beglaubigt durch Johann Wilhelm Kamp, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Vohwinkel, 7. Todes-Urkunde der Mutter der Braut, d. d. Vohwinkel, 7. Januar tausend achthundert neun und vierzig, beglaubigt durch Johann Wilhelm Kamp, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Vohwinkel, 8. Urkunde über die Ankündigung dieser Heirath, d. d. Richrath, 2. November tausend achthundert neun und vierzig, beglaubigt durch Albert Brass, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Richrath, 9. Urkunde über die Ankündigung dieser Heirath, d. d. Richrath, 2. November tausend achthundert neun und vierzig, beglaubigt durch Albert Brass, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Richrath;

B. Die auf dem Gesetzgebungs-Büreau Eingesehenen:

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams, d. d. Richrath, 2. November tausend achthundert neun und vierzig, beglaubigt durch Albert Brass, Beigeordneten, in Vertretung des Bürgermeisters von Richrath, 2. Urkunde über

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Gottfried Freitag und Emma Catharina Gärtner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Gohde, siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Braas, neunundzwanzig Jahre alt, Standes Handelsmann, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Peter Krings, einundzwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Joseph Berkhoff, dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hunsheid wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung hat der neue Ehegatte, so wie die Zeugen Gohde, Braas und Berkhoff unterschrieben, indem die neue Ehegattin, so wie der Zeuge Krings erklärt, daß sie nicht schreiben könnten.

Peter Gottfried Freitag
Albert Braas.
Heinrich Gohde
Friedrich Wilh. Braas
Joseph Berkhoff

№ 10

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kirspatz Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am zwölften Juni, Vormittags zwei bis drei Uhr, erschienen vor mir Albert Braas, Beigeordneter Bürgermeister und Abwesenheits-Vertreter des Bürgermeisters von Kirspatz als Beamter des Personenstandes, der Bäckermeister Peter Wilhelm Hüllenberg, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Mutterbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witwer von Christine Holzschneider wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des verstorbenen Tagelöhners Hermann Hüllenberg und der verstorbenen Catharina Trimborn, die Letztere wohnhaft zu Mutterbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die gewerblose Elisabeth Dünnwald, zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuenhofen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Kirspatz Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des zu Kirspatz verstorbenen Tagelöhners Friedrich Dünnwald und der gewerblosen Margaretha Schmitz, Letztere wohnhaft zu Kirspatz Regierungs-Departement Düsseldorf, und hierbei persönlich erschienen, und in meine Gegenwart einwilligten.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Kirspatz und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage des vorigen Monats Mai und die andere am vierten Sonntage des vorigen Monats Mai, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Beigebrachten:
1. Geburtsschein des Bräutigams, 2. Taufschein über den Sohn des Peter Wilhelm Hüllenberg, 3. Taufschein über den Sohn der Christine Hüllenberg, sämmtlich ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Gerresheim unter dem dritten Mai dieses Jahres. 4. Todtenschein über verfolgte Ehescheidungs-Urkunden in Hilden ausgestellt, von dem Bürgermeister-Amte zu Hilden unter dem gestrigen Tage; 5. Taufschein von der Christine Holzschneider.
B. Die auf dem hiesigen Verwaltungs-Büreau Vorgefundenen:
1. Geburts-Urkunde der Braut, Akt Nummer neunundvierzig, des Jahrgangs

tausend acht hundert acht und zwanzig. 2. Urkunden über den Tod des Vaters der Braut, beide Nummer zwei und siebzig des Jahrgangs tausend achthundert sechs und vierzig: dem Bräutigam so wie der vier Zeugen, welche letztere Urkunden wohl zu kennen versicherten, erklärten nähere Verwandte, wie ihnen zwar bekannt, daß die beiden Großeltern des Bräutigams zwar längst todt, wie sie aber weder der Namen, noch deren Wohn- noch letzten Wohn- und Aufenthaltsort wissen. _____

Die beiden Brautleute erklärten sodann, daß sie den neun und zwanzigsten October nächsten Jahres zu Hilden von Pastor Dünnwald getraut, von dem Notar Peter Stellenberg daselbst als Vater anerkannt, demnach von ihm beigebracht von dem Bürgermeister-Amte zu Hilden unter dem gestrigen Tage ein Heilungs-Attest, als Nummer neun und siebzig mit dem Vornamen Johann ausgestattet sind, als sie gemeinschaftlich angaben nicht verwandt, und fernerhin nicht verschwägert zu seyn. _____

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Wilhelm Stellenberg und Elisabeth Dünnwald _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adolph Schmachtenberg, fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Notar _____, zu Richrath — wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Jahres, fünf und vierzig _____ Jahre alt, Standes ohne _____ zu Hilden _____ wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Peter Müller, zwei und dreißig _____ Jahre alt, Standes Notar _____ zu Richrath — wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten und des Wilhelm Birk, ein und zwanzig _____ Jahre alt, Standes Maler _____, zu Ruhrort wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, so wie die Zeugen Schmachtenberg, Haas und Birk unterschrieben, nachdem die Mutter des neuen Ehegatten, so wie der Zeuge Müller erklärten, wegen Nichtkenntniß der Urkunden nicht unterschreiben zu können. _____

Heinrich Müller Ehefrau Dünnwald
Adolph Schmachtenberg
Wilhelm Birk
Heinrich Haas
Albert Braß

№ 11 Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Ruhrort Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, den fünfzehnten Juni, Vormittags zehn _____ Uhr, erschienen vor mir Albert Braß, Beigeordneten, in Abwesenheit des Bürgermeisters von Ruhrort _____ als Beamter des Personenstandes, der Engelbert Maybücher, neun und zwanzig _____ Jahre alt, geboren zu Ruhrort _____ Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter _____ wohnhaft zu Ruhrort Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Ruhrort verstorbenen Arbeiters Carl Friedrich Maybücher und der gewerblosen Anna Gertrud Hölzgen, Arbeiters wohnhaft zu Ruhrort Regierungs-Departement Düsseldorf, und sein bei der persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend _____

und die Jungfrau Helena Hellersberg, acht und zwanzig _____ Jahre alt, geboren zu Lennenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne _____, wohnhaft zu Lennenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Lennenberg verstorbenen Arbeiters Arnold Hellersberg und der gewerblosen Maria Anna Hucklenbruch, die Gelegenheit wohnhaft zu Lennenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, und hierbei ebenfalls persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend. _____

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ruhrort _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntage dieses Monats _____ und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats _____ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Heirathsurkunde. Keine. _____

B. die mir von den Heirathenden Verlobten beigebrachten:

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams, Act Nummer acht und neunzig, des Jahrgangs tausend achthundert vier und vierzig, _____
2. Urkunde über den Tod des Vaters desselben, Act Nummer einhundert neun und zwanzig, des Jahrgangs tausend achthundert vier und vierzig,

3. Geburts-Urkunde der Braut, Act Nummer neunundneunzig, des Jahrgangs achtzehnhundertzwanzig.

4. Urkunde über den Tod des Vaters derselben, Act Nummer fünf und siebzig des Jahrgangs 1847 hier und hierselbst registrirt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Engelbert Maißbücher und Helena Hellersberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hellersberg im und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer zu Lennep wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Johann Maißbücher, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Rüdenrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Heinrich Fleischhauer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Rüdenrath wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Jacob Weyer, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Tuchscheerer, zu Rüdenrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, die Mutter der neuen Ehegattin, so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem die Mutter der neuen Ehegatten erklärte, schreiben zu können.

Die Löschung des Wortes "Act" wird genehmigt. so wie die Löschung der Wörter "des Jahrgangs"

Engelbert Maißbücher Helene Hellersberg
Wo Ge Johann Gerhard Peter Hellersberg
Theodor Maißbücher Hänk Fleischhauer
Jacob Weyer Albert Bayn.

№ 12 **Heiraths-Urkunde.** 1847

Bürgermeisterei Rüdenrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, den zehn und zwanzigsten Juni, Vormittags um zehn Uhr, erschienen vor mir Stephan Schneeloch, delegirter Beigeordneter in Verhinderung des Bürgermeisters von Rüdenrath als Beamter des Personenstandes, der Franz Auweiler, sechs und dreißig Jahre alt, geboren zu Lennhausen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber von Profession Schaaf wohnhaft zu Gerresheim Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Rüdenrath verstorbenen Ackerers Peter Auweiler und der gewesenen Helena Greill, Letzteren wohnhaft zu Rüdenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und hierher persönlich erschienen, und in Ehen heirathsmündigen; laut Immigrath

und die Jungfrau Anna Catharina Hucklenbroich, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rüdenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Rüdenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Rüdenrath verstorbenen Ackerers Peter Hucklenbroich und der gewesenen Gertrud Richarz, Letzteren wohnhaft zu Rüdenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und ebenfalls hierher persönlich erschienen, und in Ehen heirathsmündigen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rüdenrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntag dieses Monats Juni und die andere am zweiten Sonntag dieses Monats Juni daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Heirathsverfasser:

1. Taufschein des Bräutigams ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Lennep unter dem dreizehnten dieses Monats,

B. die auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau beigebrachten:

1. Urkunde über den Tod des Vaters des Bräutigams, Act Nummer neun und neunzig, des Jahrgangs achtzehnhundert vier und zwanzig, 2. Urkunde über den Tod der ersten Ehefrau des Bräu-

Bräutigams, drei Nummer vier und siebenzig, des Jahrgangs tausend achthundert acht und dreißig, 3. Geburts-Urkunde der Braut, drei Nummer acht und zwanzig des Jahrgangs tausend achthundert vier und zwanzig, 4. Urkunde über den Tod des Vaters der Braut, drei Nummer sieben und siebenzig des Jahrgangs tausend achthundert vier und dreißig. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Franz Anweiler und Anna Catharina Hucklenbroich —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Schmittberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Weber — zu Hunsrück wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Anweiler, sieben und zwanzig — Jahre alt, Standes Arbeiter — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Neffe des neuen Ehegatten, des Wilhelm Schlösser neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter — zu Hunsrück wohnhaft, welcher ein Vetter — des neuen Ehegatten, und des Anton Schmittberg, acht und fünfzig — Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hunsrück wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, die Mutter der neuen Ehegattin so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem die Mutter der neuen Ehegatten erklärte, schreiben zu können zu sein. —

Franz Anweiler
Catharina Hucklenbroich
Peter Schmittberg
Johann Anweiler
Wilhelm Schlösser
Anton Schmittberg
Schneeloch

№ 13. **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Rupprath Kreis Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am fünften Juli Vormittags um elf — Uhr, erschienen vor mir Stephan Schneeloch Beigeordneter Bürgermeister im Oberpfarrbezirk Bürgermeisters von Rupprath als Beamter des Personenstandes, der Reinerus Sauer, fünf und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hitzhof — Regierungs-Departement Cöln —, Standes Ackerknecht — wohnhaft zu Rupprath in Rupprath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Hitzhof verstorbenen Tagelöhners Heinrich Sauer — und der gewerblosen Angela Siemons, Letzterer — wohnhaft zu Hitzhof — Regierungs-Departement Cöln, und hierbei persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend —

und die Jungfrau Gertrud Klomacher, sieben und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Rupprath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hausknecht, wohnhaft zu Harkhausen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Rupprath in Rupprath verstorbenen Pächters Heinrich Klomacher und der gewerblosen Catharina Kreuels, Letzterer ebenfalls wohnhaft zu Rupprath Regierungs-Departement Düsseldorf, beide hierbei ebenfalls persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rupprath und Hitzhof Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage des vorigen Monats — und die andere am vierten Sonntage des vorigen Monats — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Einwilligungen:

1. Geburtsschein des Bräutigams. 2. Urkunde respektive Auszug über den Tod des Vaters desselben, beide ausgestellt vom Bürgermeister-Amte zu Hitzhof unter dem neunten vorigen Monats. —

3. Bescheinigung des Bürgermeister-Amts zu Hitzhof vom dritten dieses Monats über vollzogene Veröffentlichung des ersten ehelichen Aufgebots. —

B. die auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau Lo-
kirenden. —

1. Geburts-Urkunde der Braut, Akt Nummer hundert
und Jahrgang tausend achthundert zwei und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Reinerus Sauer und Gertrud Klomacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Caspers-
mir und dreißig Jahre alt, Standes Weber,
zu Kirchrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Joseph
Heups, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Holzhauer zu Kirchrath wohnhaft, welcher
ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Heinrich Richartz
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer und Weber
zu Kirchrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und
des Heinrich Weyrauch, drei und zwanzig Jahre alt,
Standes Fischer, zu Gösenich wohnhaft, welcher ein
Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, die Eltern der neuen Ehegattin, so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, nachdem die Mutter der neuen Ehegattin erklärt, schreiben nicht zu können.

Reiner Sauer
Gertrud Klömacher
Wwe.
Adolf Braun
Joh. Caspers
Joseph Heups
Heinrich Richartz
Schneeloch

№ 14 **Heiraths-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Kirchrath Kreis Colingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwanzig neun, am siebenten und zwanzigsten Juli, Nachmittags drei Uhr, erschienen vor mir Albert Braas, Beigeordneter Beigeordnet in Abwesenheit des Bürgermeisters von Kirchrath als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Esser, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büsdorf Regierungs-Departement Cöln, Standes Bauer und Bauman wohnhaft zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des zu Büsdorf wohnenden Ackermanns Michael Esser und der verwittwete Margaretha Fuchs, Letztere abwesend wohnhaft zu Büsdorf Regierungs-Departement Cöln, und beide hierbei persönlich erschienen und in diese Heirath einwilligend.

und die Jungfrau Elisabeth Clever, zwanzig Jahre alt, geboren zu Berghausen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Kirchrath Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des zu Osenbroich verstorbenen Ackerers Christian Clever und der verwittweten Helena Maassen, Letztere wohnhaft zu Kirchrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und hierbei abwesend, falls zweckdienlich erwähnt, und in diese Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Kirchrath und Mettmann Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften Sonntage dieses Monats und die andere am dritten Sonntage dieses Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Beilagen:

1, Geburtsschein des Bräutigams, ausgestellt von dem Beigeordneten-Amte Hilkhausen unter dem vier und zwanzigsten Juli dieses Jahres.

2, Bescheinigung über vollzogene Bekanntmachung des Ehevorhabens in Mettmann ausgestellt von dem Beigeordneten-Amte daselbst unter dem neunzehnten dieses Monats.

B.

B. Die auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau Beigebrachten:
1, Geburts-Urkunde der Braut, Act Nummer nein und sechzig des Jahrgangs achtzehnhundert neun und zwanzig
2, Urkunde über den Tod des Vaters derselben, Act Nummer drei und sechzig, des Jahrgangs achtzehnhundert neun und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Friedrich Esser und Elisabeth Clever

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Flemm neun und fünfzig —— Jahre alt, Standes Aktuarius ——, zu Reisrath wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Joseph Lenz, fast und zwanzig —— Jahre alt, Standes Bäckermeister —— zu Reisrath —— wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Peter Schäfer, fast und dreißig —— Jahre alt, Standes Polizeisergeant —— zu Mannheim wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Gerhard Boemacher zwei und vierzig —— Jahre alt, Standes Polizeisergeant —— zu Bergbausen wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, ihre Väter und neuen Ehegattinnen, so wie die drei zuletzt aufgeführten Zeugen gegenwärtige Urkunde mit unterschrieben, nachdem die beiden Mütter der neuen Ehegatten, so wie der Zeuge Flemm erklärten, zu nicht schreiben und Urkunde nicht mit unterschreiben zu können.

Fr. Esser.
C. Clever.
W. Flemm
O. Lenz
Peter Schäfer
Gerhard Boemacher
Albert Brecht.

№ 15

Heirats-Urkunde.

Bürgermeisterei Reisrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am vierten August, Vormittags zehn —— Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselier —— Bürgermeister von Reisrath —— als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Theodor Taschenberg, fast und neunzig —— Jahre alt, geboren zu Landrath —— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Eigenthümer, Schlosser und Fabrikant, wohnhaft zu Reisrath —— Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Immigrath verlebten Ackerers Nicolaus Taschenberg und der gewerblos verlebten Anna Catharina Kamp, Privatlehrerin wohnhaft zu Leichlingen Regierungs-Departement Düsseldorf ——

und die Ackersfrau Anna Gertrud von Recth, neun und fünfzig —— Jahre alt, geboren zu Reisrath —— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ——, wohnhaft zu Landrath —— Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Schöllrath gewerblos verlebten Albert von Recth —— und der gewerblos verlebten Anna Maria Haas, Privatlehrerin wohnhaft zu Hamspohl Regierungs-Departement Düsseldorf, Wittwe und erstes Ehe von dem zu Landrath verlebten Ackerer Peter Jones und zweitens Ehe von dem daselbst verlebten Ackerer Heinrich Esser ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Reisrath —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am nächsten Sonntage des vorigen Monats Juli und die andere am fünften Sonntage des vorigen Monats Juli ——

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. ——

Jene Urkunden sind: —

A. Die Beigebrachten: —
1.) Urkunde über den Tod der Mutter des Bräutigams, ausgefertigt im Auszuge vom Bürgermeister-Amte zu Leichlingen unter dem neunzehnten April dieses Jahres. —
2.) Auszug aus dem Sterberegistern der Bürgermeisterei Merheim über den Tod des Vaters der Braut, ausgestellt unter dem vierten Mai dieses Jahres. —

B. Die auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau Beigebrachten:
1.) Geburts-Urkunde des Bräutigams vom ersten Klasse einhundert neunzehn. 2.) Urkunde über den Tod der verlebten Johanna Schelbach, Act Nummer einhundert siebenzehn des Jahrgangs achtzehnhundert

Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Hilden Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am vier und zwanzigsten August, Vormittags zehn neun Uhr, erschienen vor mir Jakob Joseph Kasselar ——— Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Jung, vier und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Hochdahl Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schlosser ——— wohnhaft zu Hilden ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Hilden verstorbenen Handelsmanns Peter Johann Jung und der gewesenen verstorbenen Elisabeth Hasse, die letztgenannte wohnhaft zu Hochdahl Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf, beide hier persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend

und die Wittwe Elise Cunigunde Heil, acht und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Cöln ——— Regierungs-Departement Cöln ———, Standes ledig ———, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Immigrath verstorbenen Ackerers Gottlieb Heil ——— und der gewesenen Margaretha Duque ——— wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, welche gemäß väterlicher gegenwärtig Akte des Notars Vogt in die unterzeichnete Heirath einwilligt haben.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntage dieses Monats ——— und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. ———

Jene Urkunden sind: ———

A. für Beigebrachten: ———

1.) Geburts-Urkunde der Braut, ausgestellt vom Bürgermeisteramte zu Cöln. ———

2.) Akt des Notars Vogt zu Opladen, vom vier und zwanzigsten Juli dieses Jahres über geschehene freiwillige Ehe-Verlobung der Braut, ———

3.) Bescheinigung über erfolgte Verkündigung des Ehevorhabens in Hilden, ausgestellt vom Bürgermeister-Amte daselbst unter dem vier und zwanzigsten dieses Monats

würzig.

2.) Verkündigung über den Stand der zweiten Ehefrau desselben, als Wittwe siebenzig des Jahrgangs eintausend achthundert achtundvierzig. 4.) Verkündigung über den Stand des Bräutigams, als Wittwer fünf, des Jahrgangs eintausend achthundert dreißig, vierzig und zweitens. 5.) Geburts-Urkunde der Braut, vom zweiten dieses Jahrgangs eintausend siebenhundert vier und achtzig. 6.) Verkündigung über den Stand des ersten Ehegatten derselben, als Wittwer vier und siebenzig, des Jahrgangs eintausend achthundert ein und zwanzig. 7.) Verkündigung über den Stand des zweiten Ehegatten derselben, als Wittwer einundzwanzig, des Jahrgangs eintausend achthundert acht und vierzig. 8.) Verkündigung über den Stand der Mutter derselben, als Wittwe vier und siebenzig, des Jahrgangs eintausend achthundert zweiundsechs. ———

Der dritten Urkunde, so wie die vierte Zeugen, welche sehr hohes Alter wohl zu kennen versicherten, erklärten zu Urkunde, wie ihnen zwar bekannt, daß die beiderseitigen Großeltern der Braut hingerichtet, daß sie aber weder deren Namen, noch deren Stand- und letzten Wohn- und Aufenthalt wissen. ———

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Theodor Jacobsender und Anna Gertrud von Beeth ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Bornmacher, sechzig ——— Jahre alt, Standes Tagelöhner ———, zu Neusrath wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Kasel, neun und vierzig ——— Jahre alt, Standes Förster ——— zu Neusrath ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Bornmacher, vier und vierzig ——— Jahre alt, Standes Wirth ——— zu Richrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Friedrich Wilhelm Grün, fünf und vierzig ——— Jahre alt, Standes Wirth ———, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung hat der neue Ehegatte, so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem der neue Ehegatte erklärte, schreiben unkundig zu seyn. ———

Theodor Jacobsender
Joh. Bornmacher
Jacob Kasel
Joh. Heinr. Bornmacher
für sich und Zeugen

Kasselar

B. Die auf dem heutigen Verwaltungs-Bureau beigebrachten:

1.) Geburts-Urkunde des Bräutigams, Akt Nummer drei und neunzig, des Jahrgangs eintausend achthundert fünf und zwanzig.

2.) Urkunde über den Tod der Mutter desselben, Akt Nummer neun und dreißig des Jahrgangs eintausend achthundert vier und dreißig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Jung und Elise Kunigunde Keil

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jakob Busch, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hückeswagen wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Busch, neun und dreißig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Hückeswagen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Gustav Bennert, fünfzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hückeswagen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Adolph Haas, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Hückeswagen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, erklärt der Akt der neuen Ehegatten erkläre, schreibe und künftig zu sein

Johann Wilhelm Jung
Elise B. Keil
Jakob Busch
Peter Busch
Th. Bennert
Adolph Haas

Siegel

№ 17. **Heirathe-Urkunde.** 94

Bürgermeisterei Beyenburg Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am fünf und zwanzigsten August Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Jacob Boesch Beigeordneten Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der Eberhard Schlösser, drei und dreißig Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Immigrath wohnhaften Tagelöhners Paulus Schlösser und der gewerblos verstorbenen Elisabeth Busch, die beigetragen wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Letzteren persönlich anwesend, und in die Heirath einwilligend

und die Jungfrau Theresia Bosse, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Dossel Regierungs-Departement Arnsberg, Standes ohne, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen Ackerers Johann Georg Bosse und der gewerblosen Maria Catharina Schiefers, beide beigetragen wohnhaft zu Dossel Regierungs-Departement Arnsberg,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen und Beyenburg Statt gehabt haben, nämlich die erste am vorigen Sonntage dieses Monats und die andere am gestrigen Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Beigebrachten:

1.) Geburtsschein der Braut, d.) Akte Nummer vierzig neun, über die der Literal-Verfassung gemäß abgefaßten Tod der Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite, sämmtlich ausgestellt von dem Pfarramte zu Dossel unter dem neunzehnten April dieses Jahres, und von dem königlichen Friedensgericht zu Arnsberg unter dem zehnten Juli dieses Jahres legalisirt, 3.) Bescheinigung über erfolgte Aufkündigung des Ehevorhabens in Barmen, ausgestellt von dem Civilstands-Amte daselbst unter dem fünften dieses Monats

B. [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Everhard Schlösser und Theresia Hesse

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hallberg neun und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Gerhard Pesser, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Handelsmann zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Brass, neun und vierzig Jahre alt, Standes Handelsmann zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Friedrich Flemming, drei und dreißig Jahre alt, Standes Bortenwirker zu Hanscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, worauf der Stand der neuen Ehegatten erklärt, schreibens fünfzig zu sein.

Everhard Schlösser

Theresia Hesse

Wilhelm Hallberg.

Gerhard Pesser

Friedr. Wilh. Brass

Friedrich Flemming

№ 18

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am achten November, Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselen, Bürgermeister von Richrath, als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Schmidberg, neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bäckermeister, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des vorbenannten Ackerers Albert Schmidberg und der gewesenen vorbenannten Anna Maria Richrath, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Immigrath — Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die gewesene Anna Catharine Expenbach, neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Ingendorf — Regierungs-Departement Cöln, Standes Witwe von Lorenz Berg, wohnhaft zu Hückelhoven Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des vorbenannten Ewaldus Minard Expenbach und der gewesenen vorbenannten Anna Maria Kremers, beide bei Lebzeiten wohnhaft zu Ingendorf — Regierungs-Departement Cöln —,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntag des vorigen Monats August und die andere am vierten Sonntag des vorigen Monats August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. [illegible]

1. Geburts-Auszug von Everhard, 2. Vaters-Auszug über den Tod des Vaters derselben, beide ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Remscheid unter dem zwölften Juli dieses Jahres, 3. Vaters-Auszug über den Tod der Mutter des Everhard, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Gelsenkirchen unter dem fünf und zwanzigsten Juli dieses Jahres, 4. Vaters-Auszug über den Tod des Großvaters des Everhard mütterlicher Seite, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Hessen unter dem siebenten Juli dieses Jahres, 5. Vaters-Auszug über den Tod des Großvaters des Everhard mütterlicher Seite, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Remscheid unter dem zwölften Juli dieses Jahres.

B. [illegible]

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams vom neunzehnten October tausend

siebenhundert neun und neunzig, 2. Urkunde über den Tod seiner ersten Ehefrau, Ida Hermann Isaszegh, Ackerin wohnhaft zu Ossendorf acht und vierzig, 3. Urkunde über den Tod des Adam Engelbert Pappenheim Rentners zuletzt wohnhaft zu Köln, 4. Urkunde über den Tod seiner Mutter Engelbert, Ida Hermann zwei und dreißig, des Verstorbenen achtzehnhundert sechszehn zwei und dreißig 5. Urkunde über den Tod des Großvaters des Verstorbenen mütterlicher Seite Peter zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenhundert drei und sechzig, 6. Urkunde über den Tod der Großmutter des Verstorbenen mütterlicher Seite, Anna drei und zwanzigsten März sechszehnhundert und fünf, 7. Urkunde über den Tod des ersten Ehemannes der Verwitwet, Ida Hermann einhundert sechszehn des Verstorbenen achtzehnhundert acht und vierzig. —

Der Verstorbene so wie die vier Zeugen, welche Letztere Ersteren wohl zu kennen versicherten, erklärten noch ausdrücklich, mit ihnen genau bekannt, daß die Großeltern des Verstorbenen mütterlicher Seite genau bekannt sind, daß sie aber weiter davon Niemand, noch irgendwelche und letzten Grades nur Auskunft geben können. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Schmidberg und Anna Catharina Erpenbach —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich, gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrichs, acht und sechzig — Jahre alt, Standes Bauer — zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Heinrichs, fünf und vierzig — Jahre alt, Standes Bauer — zu Immigrath — wohnhaft, welcher ein Verwandter — des neuen Ehegatten, des Bertram Strohn, sechs und vierzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hüttenbroich wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten und des Gottfried Piel, acht und dreißig — Jahre alt, Standes Tagelöhner —, zu Hitdorf — wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung hat der neuen Ehegatten, so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem sie neuen Ehegatten erklärten, schreiben und unkundig zu sein. —

Bürgermeister Wilmsberg
P. Heinrichs
Wilhelm Heinrichs
Bertram Strohn
Gottf. Piel

(Siegel)

№ 19 **Heiraths-Urkunde.** 19

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am ersten Dezember, Vormittags um neun — Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselen — Bürgermeister von Rheydt — als Beamter des Personenstandes, der Schuster Wilhelm Halberg, neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Dünwald — Regierungs-Departement Cöln —, Standes Witwer von Anna Margaretha Hackenbroich, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des vorgenannten Ackerers Peter Halberg — und der verwitwet gewesenen vorgenannten Gertrud Dürscheidt, Eigenthümerin Ehefrau Inlegerin wohnhaft zu Dünwald — Regierungs-Departement Cöln —

und die Jungfrau Elisabeth Süs, neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hamm Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Spinnerin —, wohnhaft zu Garrath — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Süs — und der verwitwet gewesenen Maria Catharina Tousing, Eigenthümerin Ehefrau Inlegerin wohnhaft zu Hamm Regierungs-Departement Düsseldorf, —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt und Hamm Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten Sonntag des vorigen Monats — und die andere am neunten Sonntag dieses Monats — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die Heirathserklärungen:

1. Geburts-Urkunde des Verstorbenen, ausgestellt von dem Beamten des Personenstandes zu Cöln unter dem zwanzigsten August achtzehnhundert, 2. Urkunde über den Tod der Ehefrau desselben, ausgestellt von dem Bürgermeister, Rath zu Holweide unter dem ersten August achtzehnhundert, 3. Verheirathungs-Urkunde des Ehepaar Süs in Hamm, ausgestellt von dem Bürgermeister-Rath daselbst unter dem fünften Monats,

B. die von dem hiesigen Standesbeamten Verwahrung genommenen Urkunden:

1. Geburts-Urkunde des Verstorbenen vom fünften März achtzehnhundert
2. Todes-Urkunde über den Tod des Vaters desselben, Ackerer

vier und fünfzig des Vorjahrgangs achthundert sechsundvierzig und vierzig. 3. Urkunde über den Tod der Mutter der Verehelichten Peter Kremmer geb. des Vorjahrgangs achthundert vierzehn, 4. Urkunde über den Tod des Großvaters der Verehelichten mütterlicher Seite, vom ersten Mai siebenzehnhundert neun und achtzig, 5. Urkunde über den Tod der Großmutter der Verehelichten mütterlicher Seite, Peter Kremmer geb. des Vorjahrgangs mütterlicher achthundert drei und zwanzig, 6. Urkunde über den Tod des Großvaters der Verehelichten mütterlicher Seite, vom fünfzehnten März achthundert fünf, 7. Urkunde über den Tod der Großmutter der Verehelichten mütterlicher Seite vom zwei und zwanzigsten Februar achthundert und neun, 8. Urkunde über den Tod der ersten Ehefrau des Verehelichten, Peter Kremmer fünf und neunzig des Vorjahrgangs achthundert acht und vierzig. — Der Verehelichten so wie den Zeugen, welche Letzterer ersuchen wollte zu kommen vorstehen, erklärten noch nichts gesetzliches, was ihnen zuvor bekannt, weshalb die beiderseitigen Großeltern des Bräutigams bereits todt, sowie sie aber weder Kinder noch Enkel, noch Verwandte aufsteigender Linie, noch Verwandte hinterlassen. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Halberg und Elisabeth Süss

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Eich, zwei Zeugen von dreißig Jahre alt, Standes Winzer zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Daniel Schultes, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Johann Busch, neun und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Paul Schlösser, sechs und sechzig Jahre alt, Standes ohne zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung hat der neuen Ehegatten so wie die beiden zuletzt aufgeführten Zeugen mit mir unterschrieben, nachdem die neuen Ehegatten, so wie die beiden zuletzt aufgeführten Zeugen Busch und Schlösser erklärten, schreiben unkundig zu seyn.

Wilhelm Halberg.
Peter Eich
Daniel Schultes
Mueller

№ 40 **Heiraths-Urkunde.** 94

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am neunten October, Vormittags um zehn ——— Uhr, erschienen vor mir Albert Brass, delegirten Beigeordneten zu Ehrenausübung des Bürgermeisters von Richrath ——— als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Joseph Lenz, sechs und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Burg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf —, Standes Privatmann ——— wohnhaft zu Richrath ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des verstorbenen Bortenfabrikanten Andreas Lenz ——— und der verwittweten Maria Catharina Faust, letztem ebenfalls wohnhaft zu Burg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf. ———

und die Jungfrau Elisabeth Flemm, sechs und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Richrath — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ———, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Richrath verstorbenen Ackerers Wilhelm Flemm ——— und der verwittweten Elisabeth Beeres, letztere ebenfalls wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und beide Theile persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend. ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage des Monats August dieses Jahres und die andere am vierten Sonntage des Monats August dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die beigebrachten:

1. Geburts-Auszug des Verehelichten, 2, Auszug über den Tod der Mutter desselben, 3 Auszug über den Tod des Großvaters des Verehelichten mütterlicher Seite, 4, Auszug über den Tod der Großmutter des Verehelichten mütterlicher Seite, sämmtlich vorgelesen von dem Beigeordneten zu Ehrenausübung unter dem zwanzigsten Juli dieses Jahres.

B. die mit dem hiesigen Amtsverwalter Heirath beurkundenden:

1. Geburts-Urkunde der Verehelichten Elisabeth Flemm achthundert achtzig und neunzig.

der Heirathenden so wie die von zwei Zeugen, welche Letzteren vorgezogen wollen zu haben, erklärten noch ausdrücklich, daß der Vater des Heirathenden zwar bejahrt sey, daß sie aber wegen dessen letzten Wohn- und Aufenthalts-Ort, noch dessen Verbleib wissen. ———

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Joseph Lenz und Elisabeth Flemm ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Flemm, drei- ßig ——— Jahre alt, Standes Privatmann ——— zu Richrath — wohnhaft, welcher ein Freund — der neuen Ehegattin, des Peter Flemm, drei und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Privatmann ——— zu Richrath ——— wohnhaft, welcher ein Freund — der neuen Ehegattin, des Johann Weidenfeld, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Privatmann ——— zu Hennekamp — wohnhaft, welcher ein Verwandter — der neuen Ehegattin und des Gerhard Flomacher, drei und vierzig ——— Jahre alt, Standes Polizeidiener ———, zu Hennekamp wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung Sodann ein jeder Ehegatten so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem die Eltern der neuen Ehegatten erklärten, wegen Schreibens Unkunde nicht unterschreiben zu können. ———

J. P. J. Lenz
Elisabeth Flemm
Jakob Flemm
Peter Flemm
Johann Weidenfeld
Gerhard Flomacher
Albert Braß.

№ 21 **Heirathe-Urkunde.** 21

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am fünfzehnten October, vormittags zehn ——— Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Rosellen, ——— Bürgermeister von ~~Hasselsein~~ Richrath als Beamter des Personenstandes, der Johann Heups, fünf und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Hilden ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer ——— wohnhaft zu Hilden ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Peter Heinrich Heups, ——— und der verwittwelten Gertrud Schwieres, beide ——— wohnhaft zu Hilden ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, und sind beide persönlich erschienen, und in diese Heirath einwilligend, ———

und die Jungfrau Anna Sophia Benten, drei und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Unterbilk — Regierungs-Departement Düsseldorf —, Standes ohne ———, wohnhaft zu Richrath, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Wirthes und Ackerers Wilhelm Benten ——— und der verwittwelten Elisabeth Schmitz, beide ——— wohnhaft zu Richrath — Regierungs-Departement Düsseldorf, und ebenfalls beide persönlich erschienen, und in diese Heirath einwilligend ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten Sonntag dieses Monats ——— und die andere am zehnten Sonntag dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Die Heirathsurkunden:

1. Geburtsschein des Verehligten, ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Hilden unter dem neun und zwanzigsten September dieses Jahres, 2. Geburts- schein der Verehl., ausgestellt von dem Bürgermeiste- reiamte zu Düsseldorf unter dem dritten October dieses Jahres, 3. Bescheinigung des Bürgermeis- ter-Amtes zu Hilden vom gestrigen Tage über erfolgte Bekanntmachung des Ehevorhabens daselbst.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heups und Anna Sophia Benten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Weiler, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Webers, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Dübbers, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Zeugschlosser zu Richrath wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Michael Baum, acht und dreißig Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Dorf wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Peter Becker fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Webers, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, die beiden Väter derselben, so wie die vier Zeugen mit mir unterschrieben, indem die beiden Mütter der neuen Ehegatten erklärten, schreiben unkundig zu sein. Die Löschung des Wortes "Monheim" auf der ersten Seite wird genehmigt.

Johann Heups
Anna Sophia Lambertz
Johann Friedrich Hilb
Wilhelm Lambertz

Friedrich Weiler.
Wilhelm Dübbers
Michael Baum
Peter Becker

Jacobi

№ 22 **Heirathe-Urkunde.** 99

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am drei und zwanzig sten Oktober, Vormittags neun Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselen, Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Spielmann, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Mannes, Wilhelm Spielmann und der verstorbenen Margaretha Stork wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, und ihnen persönlich bekannt, und in diesen Heirath einwilligend.

und die Jungfrau Maria Christina Henrietta Hütten, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des in Mettmann verstorbenen Polizeisoldat Heinrich Hütten und der daselbst verstorbenen Christina Schützdeller wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntag des Monats October dieses Jahres und die andere am zweiten Sonntag des selben Monats auch dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. die Heirathsurkunde:

Geburtsschein der Braut, so wie die Todtenscheine der alten und zweiten Ehe der Braut väterlicher und mütterlicher Linie sämmtlich ausgestellt von dem Civilstandsamte zu Elberfeld am siebenzehnten September achtzehnhundert neun und neunzig.

B. die auf dem sechsten Rayon vorgeschriebenen Bekanntmachungen

b. Geburtsschein des Bräutigams, vom ein und dreißigsten Mai des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig Art. Nummer 169 neun und neunzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Spielmann, und Maria Christina Henrietta Hüsten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Müller, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Paul Düster, drei und dreißig Jahre alt, Standes Weber, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Franz Hesch, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Hermann Albert Peters, ein und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung unterschrieb die Braut, mit der Hand Düster mit mir vorgesprochen, der Bräutigam, so wie die Eltern der Bräutigamin, und die übrigen Zeugen erklärten nicht schreiben vorgesprochen zu sein.

Christina Hüsten

Paul Düster

Hartelius

№ 23. **Heiraths-Urkunde.** 9.

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und fünfzig und zwanzigsten Oktober Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Rosellen, Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Theodor Evertz, dreißig Jahre alt, geboren zu Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Fabrikant wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzigjähriger Sohn des Tagelöhners Heinrich Evertz und der verwittweten Elisabeth Heerkes, beide wohnhaft zu Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf, welche gemäß Verfügung zu der nachgesuchten Heirath ihre Einwilligung ertheilt haben,

und die Jungfrau Anna Gertrud Schmölberg, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzigjährige Tochter des Ackerers Joseph Schmölberg und der verwittweten Anna Gertrud Weber, beide wohnhaft zu Horn Regierungs-Departement Düsseldorf, mündlich persönlich vorgestellt, und in diese Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Sonntag dieses Monats und die andere am dritten Sonntag dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Die Beibringungsurkunden:

1. Geburtsschein der Braut, ausgestellt von dem Bürgermeister der Stadt Crefeld unter dem zweiten dieses Monats.
2. Akt über die Einwilligung der Eltern der Bräutigamin, aufgenommen von Friedrich Wallot, Notar und Beigeordneter zu Crefeld, am dritten August dieses Jahres,

B. Die auf den hiesigen Bürgermeisterei Bureau beurkundete

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams, mit Nummer neun und fünfzig, des Jahrgangs eintausend achthundert neunzehn.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Theodor Everz und Anna Gertrud Schmitt. berg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Weber, vier und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Tagelöhner ———, zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Halbbruder der neuen Ehegattin, des Gerhard Peiffer, sieben und fünfzig ——— Jahre alt, Standes Handelsmann ——— zu Immigrath — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Braus, neun und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Handelsmann ——— zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Jakob Everz fast vier und dreißig ——— Jahre alt, Standes Wirth ———, zu Gladbach — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, so wie die vier Zeugen mit mir und respective unter sich die Ehren der neuen Ehegattin verklärten Personen mit Ausnahme des Ehegatten unterzeichnet.

Theodor Everz
A. J. Schmitz
Wilhelm Weber
Gerhard Peiffer
Friedr. Wilh. Braus
Jakob Everz

Siegel

№ 24. **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Richrath Kreis Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am siebenten November, Vormittags um zehn ——— Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roellen ——— Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Weber Heinrich Schmitz, vier und dreißig ——— Jahre alt, geboren zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müllers von Anna Catharina Müller wohnhaft zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des verstorbenen Tagelöhners Peter Schmitz und der gewesenen verlebten Ehefrau Wittwe, Maria Catharina wohnhaft zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf ———

und die gewerbslose Franziska Leonardina Becker, ein und zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Hohenstein Regierungs-Departement Arnsberg, Standes ledig ———, wohnhaft zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Ackerers Franz Becker ——— und der gewerbslosen Christina Hoberg, Ehefrau ——— wohnhaft zu Hohenstein Regierungs-Departement Arnsberg, ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath und hiesiger Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage des vorigen Monats ——— und die andere am ersten Sonntage dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

A. die beigebrachten: ———

1.) Geburts-Urkunde der Braut, ausgestellt von dem Bürgermeister zu Hohenstein unter dem dreißigsten Juli dieses Jahres. 2.) Bescheinigung über die stattgehabte Einwilligung der Eltern der Braut zur beabsichtigten Heirath, aufgenommen von dem Königl. Friedensgerichte und Notar Heisterbergk zu Arnsberg vom fünfzehnten September dieses Jahres. 3.) Bescheinigung über die Todeserklärung des Bräutigams mittelst Urtheils, ausgestellt von dem Landgerichte Aktenstaviaten zu Cöln unter dem siebenten dieses Monats. 4.) Bescheinigung über erfolgte Verkündigung der Ehevorbereitung in Hohenstein, ausgestellt

vor dem Bürgermeister-Amte daselbst wieder dem ersten dieses Monats.

B. Die drei hiesigen Heirathslustigen Contrahenten:
1.) Gebürtigkeits-Urkunde des Bräutigams, des Heinrich Schmitz, zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, geboren den dreizehnten Januar des Jahres tausend achthundert neunzig.
2.) Urkunde über den Tod der Wittwe Müller, Helena, geborene Heinemann, zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, gestorben den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
3.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
4.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
5.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
6.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
7.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
8.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
9.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.
10.) Heirathslustigkeits-Urkunde Heinemann, Johann Peter, Ackerer, geboren zu Hausen, Amts Wipperfürth, Regierungs-Departement Cöln, Landraths-Kreis Gummersbach, den zweiten Januar des Jahres tausend achthundert neun und neunzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Schmitz und Franziska Bernardine Becker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Schmitz, vierzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hausen wohnhaft, welcher ein Bruder de 6 neuen Ehegatten, des Heinrich Scherf, neun und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hausen wohnhaft, welcher ein Bekannter de 2 neuen Ehegatten, des Carl Wilhelm Metzmacher sieben und dreißig Jahre alt, Standes Köhler, zu Hausen wohnhaft, welcher ein Bekannter de 2 neuen Ehegatten und des Peter Johann Ohligschläger neun und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hausen wohnhaft, welcher ein Bekannter de 2 neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, sowie die Zeugen Schmitz, Metzmacher und Ohligschläger mit mir unterschrieben, indem der Zeuge Scherf erklärte, schreiben unkundig zu sein.

Heinrich Schmitz
Franziska Bernardine Becker
Nicolaus Schmitz
Carl Wilh. Metzmacher
J. J. Ohligschläger

Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig neun, am dreißigsten November, Vormittags sechs Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Roselen, Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Ackerer August Leyerssiffer, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Linden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wittwer von Cornelia Balken wohnhaft zu Linden Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Linden verstorbenen Ackerers Christian August Leyerssiffer und der zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Maria Catharina Wetterbach, Letzteren abwesend, Ersteren persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend

und die Jungfrau Christina Wilhelmina Hasbach, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neusrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne Gewerbe, wohnhaft zu Landwehr Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Neusrath verstorbenen Bürgers Peter Johann Hasbach und der zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Anna Catharina Johnann, Letzteren abwesend, Ersteren persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilgen und Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten Sonntage dieses Monats November und die andere am vierten Sonntage dieses Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Für den Bräutigam:
1.) Bürgerbrief der Stadt Lennep über die Geburt des Bräutigams
2.) Bürgerbrief der Stadt Lennep über den Tod der ersten Ehefrau desselben, beide ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Hilgen unter dem heutigen November dieses Jahres. 3.) Losprechungsbrief über erfolgte Abkündigung der Ehe-Verlöbnisse zu Hilgen, ertheilt von dem Bürgermeister-Amte daselbst unter dem acht und zwanzigsten dieses Monats

B. Dieß auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Büreau Heirathsregister No. [illegible]

1.) Geburts-Urkunde der Braut, des Bürgermeisters Leonard Cremer zu Bürgenbach, vom [illegible] ausgefertigt.

2.) Urkunde über den Tod des Vaters der Braut, des Bürgermeisters Leonard Cremer zu Bürgenbach, vom [illegible] ausgefertigt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: August Leyrieffer und Christina Wilhelmina Hupperz.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Hupperz siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Lüdenscheid wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Carl Grün neunundfünfzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Wiesbaden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Carl Asbeck, siebenundvierzig Jahre alt, Standes Wirth und Bäcker zu Grafenberg wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Gerhard Roemacher, dreiundvierzig Jahre alt, Standes Polizeidiener zu Barmen wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, so wie die Verwandten der neuen Ehegatten, die verwittwete Mutter der neuen Ehegattin und die vier Zeugen mit mir unterschrieben.

Aug. Leiffeffer
H. Wilhelmina. Hupperz.
C. Aug. Leyrieffer
Wilh. Wilhelmine Hupperz
M. Wilhelmina Hupperz
Theodor Hupperz
Carl Grün
Carl Asbeck
Gerhard Roemacher

Siegel

№ 26

Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Mühlrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am dreizehnten December, Mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Jacob Josephs Roselar Bürgermeister von Mühlrath als Beamter des Personenstandes, der Leonard Cremer, dreißig Jahre alt, geboren zu Bürgenbach Regierungs-Departement Aachen, Standes Ackersmann wohnhaft zu Mürringen Regierungs-Departement Cöln, großjähriger Sohn des zu Walleroda verstorbenen Ackersmannes Hubert Cremer und der gewerblos verstorbenen Catharina Schmitz, zuletzt wohnhaft zu Bürgenbach Regierungs-Departement Aachen,

und die gewerblose Wilhelmina Kuttenberg, drei und dreißig Jahre alt, geboren zu Bronenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kinder weiblich wohnhaft zu Kuttenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Kuttenberg verstorbenen Fabrikanten Benjamin Kuttenberg und der gewerblos verstorbenen Wilhelmina Hahnmacher, zuletzt wohnhaft zu Kuttenberg Regierungs-Departement Düsseldorf, beiderseits persönlich anwesend, zur ersten Heirath einmal, eigant

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mühlrath und Millrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierundzwanzigsten des vorigen Monats und die andere am siebenten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. die beigebrachten:

1.) Geburts-Auszug der [illegible]. 2.) Urkunde über den Tod der Mutter derselben, beide ausgestellt von dem Bürgermeisteramte zu Bürgenbach unter dem zweiten dieses Jahres. 3.) Auszug der Urkunde über den Tod des Vaters der [illegible], ausgestellt von dem Bürgermeisteramte zu Hodell unter dem vorhergehenden Datum. 4.) Geburts-Auszug der [illegible] ausgestellt von dem Bürgermeister-Amte zu Brandenburg

№ 27. Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Richrath Kreis Lölingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig neun, am siebenzehnten Dezember Nachmittag 3 Uhr ——— Uhr, erschienen vor mir Jacob Joseph Boselter ——— Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Gustav Dornhaus, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber ——— wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Hermann Dornhaus ——— und der gewesenen Anna Maria Busch, seine wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, mit hierbei persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend. ———

und die Jungfrau Wilhelmina Jung, zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ——— , wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des Webers Johann Jung ——— und der gewesenen Henriette Schmachel, seine wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, mit ebenfalls hierbei persönlich anwesend, und in diese Heirath einwilligend ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage des neunzigen Monats ——— und die andere am ersten Sonntage dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

A. Die Heirathsurkunde: keine. ———

B. Die auf dem sechzigen Wohnaldungs-Hause beruhenden:

1.) Geburts-Urkunde des Bräutigams, der Bräutigam siebenzehnten neunzig, des Jahrgangs achthundert achtzehnten neunzig

2.) Geburts-Urkunde der Braut, der Bräutigam siebenzehnten vier und zwanzig, des Jahrgangs achthundert achtzehnten neunzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Leonard Cremer und Wilhelmina Kuttenberg ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hausmann dreißig Jahre alt, Standes Wirth ——— zu Rothenberg wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Metzmacher, neun und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Rothenberg wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Friedrich Wagenknecht, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner ——— zu Rothenberg wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Gerhard Plümacher, drei und vierzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter ——— , zu Burscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung hat der neue Ehegatte, so wie die Zeugen Hausmann, Wagenknecht und Plümacher unterschrieben, indem die neue Ehegattin, der vormundschaftliche Vater derselben so wie der Zeuge Metzmacher erklärten, schreibens unkundig zu seyn.

Leonard Cremer
Wilhelm Hausmann
Friedrich Wagenknecht
Gerhard Plümacher

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Gustav Dornhaus und Wilhelmina Jung.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Schmitz neun und vierzig Jahre alt, Standes Fleischermeister, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Theodor Pohlig, einzig ——— Jahre alt, Standes Acker ——— zu Reusrath wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Wilhelm Walter, fünf und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Peter Henrath, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer ———, zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehegatten, die Brüder derselben, so wie die vier Zeugen mit mir Notar, unterschrieben, nachdem die Verwandten der neuen Ehegatten erklärten, schreiben zu können.

Gustav Dornhaus
Wilhelmine Jung
Johann Maria Düss
Heinrich Schmalbach
F. W. Schmitz
Theodor Pohlig
Wilhelm Walter
Peter Henrath.

№ 14

Heirathes-Urkunde.

Bürgermeisterei ——— Kreis ——— Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Vorgestellt mit Bemerkung sieben Tage zwischen der Heirathes-Urkunden.

Langenfeld am 31. Dezember 1849.

Der Bürgermeister

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.** 4

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des
Jahre alt,
Standes
, zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.** 34

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von
als Beamter des Personenstandes, der
Jahre alt, geboren zu
Regierungs-Departement , Standes
wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger
Sohn des
und der
wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
, Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , jährige Tochter des
und der
wohnhaft
zu Regierungs-Departement
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ 14

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes ,
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.** 4

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von
als Beamter des Personenstandes, der
Jahre alt, geboren zu
Regierungs-Departement , Standes
wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger
Sohn des
und der
wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
, Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , jährige Tochter des
und der
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ 14

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.** 9

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes ,
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von
als Beamter des Personenstandes, der
Jahre alt, geboren zu
Regierungs-Departement , Standes
wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger
Sohn des
und der
wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
, Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , jährige Tochter des
und der
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes ,
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von
als Beamter des Personenstandes, der
Jahre alt, geboren zu
Regierungs-Departement , Standes
wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger
Sohn des
und der
wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
, Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , jährige Tochter des
und der
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes ,
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von
als Beamter des Personenstandes, der
Jahre alt, geboren zu
Regierungs-Departement , Standes
wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger
Sohn des
und der
wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
, Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , jährige Tochter des
und der
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,
wohnhaft
zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes wohnhaft, welcher ein

, zu

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№ **Heirats-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ **Heirathe-Urkunde.** 14

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№ **Heirathe-Urkunde.**

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes ,

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	A.	
12	Auweiler Franz x. Hucklenbroich Anna Cath.	22. Juni
	B.	
3	Bertram Johann Friedrich x. Friedrikes Carolina	2. Marz
	C.	
26	Cremer Leonard und Küllenberg Wilhelmina	13. Decbr.
	D.	
27	Dornhaus Gustav und Jung Wilhelmine	17 Jn.
	E.	
14	Esser Heinrich und Clever Elisabeth	27. Juli
23	Evers Hubert und Schmidberg Anna Gertrud	27. October
	F.	
15	Fassbender Heinrich Hubert x. Riethoven Anna Hubert	4. Aug.
7	Felten Hermann Joseph und Reis Anna Odilia Hubert.	26. Mai
9	Freitag Peter Wilhelm und Gaertner Anna Cath.	1. Juni
	H.	
19	Halberg Wilhelm und Süss Elisabeth	8. Sept.
6	Hardt Jakob und Schwan Bossier	11. Mai
21	Hauses Johann und Benden Anna Bossier	19. October
4	Heck Wilhelm und Dünwald Elisabeth.	28. April
	J.	
16	Jung Johann Wilhelm und Heil Elisa Henriette	24. August

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	L.	
20	Lenz Johann Peter Joseph u. Flemm Elisabeth	4. October
25	Leisieser August u. Hussels Christina Wilhelmine	30. Nov.
	M.	
11	Maijbücher Engelbert und Hellersberg Hyazinth	15. Juni.
	S.	
13	Sauer Hermann und Bloemacher Gertrud	5. Juli
2	Scherf Heinrich und Eick Maria Catharina	17. Februar
17	Schlösser Hermann und Besse, Henriette	25. Aug.
18	Schmidberg Johann Wilh. u. Erpenbach Anna Cath.	8. Sept.
24	Schmitz Heinrich und Becker Franziska Hermanna	10. Nov.
22	Spielmann Wilhelm und Hütten Marg. Christ. Heinrich	23. Oct.
10	Stüllenberg Peter Wilhelm u. Dünwald Elisabeth	9. Juni.
	W.	
5	Weiger Peter Jacob u. Becker Agnes	4 Mai
1	Winterberg Peter und Boes Gertrud	4. Jan.
8	Winterberg Wilhelm und Peters Gertrud	31. Mai.

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	B.	
24	Becker Franziska Hermanna und Schmitz Heinrich	10. Nov.
5	Becker Agnes und Weiger Peter Jacob	4. Mai
21	Benten Anna Bossis und Hauses Johann	19. October
17	Besse Henriette und Schlosser Hermann	25. Aug.
1	Boes Gertrud und Winterberg Peter	4. Jan.
	C.	
11	Clever Elisabeth und Esser Heinrich	27. Juli
	D.	
11	Dünwald Elisabeth und Heck Wilhelm	28. April
10	Dünwald Elisabeth und Stüllenberg Pet. Wilh.	9 Juni
	E.	
2	Eick Maria Cath. und Scherf Heinrich	17. Februar
18	Erpenbach Anna Catharina und Schmidberg Joh. Wm.	8. Septbr.
	F.	
20	Flemm Elisabeth und Lenz Johann Peter Joseph	4. October
3	Friedrichs Caroline und Bertram Johann Friedrich	2. März
	G.	
9	Gärtner Anna Catharina und Freitag Peter Gottfried	1. Juni
	H.	
11	Hellersberg Hyazinth und Maijbücher Engelbert	15. Juni

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Hucklenbroich Anna Cath. v. Aurweiler Jerry	22. Juni
25	Hupsels Christian Wilhelmine mit Leipsiffer August	30. Nov.
22	Hütten Maria Christina Heinrichs mit Spielmann Wm.	23. Octbr.
	J.	
27.	Jung Wilhelmine mit Dornhaus Christian.	17. Dezbr.
	K.	
16	Kiel Elisa Benigna mit Jung Johann Wilh.	24. August.
26.	Kittenberg Wilhelmine mit Cremer Heinrich	13. Dec.
	P.	
8	Peters Gertrud mit Winterberg Wilhelm	31. Mai.
13	Poemacher Gertrud mit Sauer Heinrich	5. Juli
	R.	
7	Reif Anna Odilia Hubertina & Pelten Hermann Joseph	26. Mai
15	Rieth vor Anna Gertrud mit Fassbender Johann Jacob	11. Aug.
	S.	
23	Schmidberg Anna Gertrud v. Evers Jacob	27. October.
6	Schwan Bossier mit Hardt Jacob	11. Mai
19	Süss Elisabeth mit Halberg Wilhelm	8. Sept.